

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 48.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 S., in dem Bezirk 1 M. — S., außerhalb des Bezirks 1 M. 20 S., Monatsabonnement nach Verhältnis.

Donnerstag den 25. April

Insertionsgebühr für die 12spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einschaltung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1889.

Nagold.

Am t l i c h e s.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Dez. 1888 über die Krankenpflegeversicherung und den Vollzug des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

In Ausführung der vorbenannten Reichs- und Landesgesetze wurde von der Amtsversammlung in

ihrer Sitzung vom 18. v. M. das nachfolgende Statut für die Krankenpflegeversicherung der Amtskorporation Nagold festgestellt, welches von der R. Kreisregierung durch Erlaß vom 18. April d. J. Ziffer 3053 genehmigt worden ist.

Indem dieses Statut in Gemäßheit des § 4 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 9. Jan. 1872, betreffend die Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften hiemit veröffent-

licht wird, wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der § 16 des Statuts event. ein tägliches Krankengeld von 30 S. festsetzt.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, das Statut auf ortsübliche Weise in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen und binnen 8 Tagen Vollzugsbericht hierher zu erstatten.

Den 20. April 1889.

R. Oberamt. Dr. S u g e l.

Statut für die Krankenpflege-Versicherung für den Bezirk Nagold.

Für die auf Grund des Art. 1 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 betr. die Krankenpflege-Versicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reg.-Bl. S. 413) errichtete Krankenpflege-Versicherung des Oberamtsbezirks

Nagold

ist mit Genehmigung der R. Regierung für den Schwarzwaldkreis nachstehendes Statut errichtet worden.

I. Bezirk der Kasse.

§. 1.

Die auf Rechnung der Amtskorporation Nagold errichtete Krankenpflege-Versicherung umfaßt räumlich den Oberamtsbezirk Nagold.

Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Statuts gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs sich befindet, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

Für die Bestimmung des Sitzes eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gelten die Vorschriften in § 44 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

Die Bestimmungen dieses Statuts über die Krankenpflege-Versicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erstrecken sich auch auf außerhalb des Oberamtsbezirks liegende Teile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb dieses Bezirks belegen ist.

II. Mitgliedschaft.

§. 2.

Der Krankenpflege-Versicherung gehören kraft Gesetzes beziehungsweise dieses Statuts an:

- 1) die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Diensthöten und zwar sowohl das Hausgeinde als das landwirtschaftliche Geinde;
- 2) die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (vergl. übrigens § 1 und 5);
- 3) die Gehälfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Handelsgeschäfte und Apotheken;
- 4) die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezüge haben;
- 5) selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten innerhalb des Oberamtsbezirks im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie.)

§. 3.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 dieses Statuts (Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezbr. 1888) findet § 2 keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine nur vorüber-

gehende, oder durch den Arbeits-Vertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§. 4.

Die Versicherung der in § 2 bezeichneten Personen beginnt mit dem Eintritt in das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, welches ihre Versicherungspflicht begründet.

Ihre Versicherung erlischt:

- 1) wenn der Versicherte aufhört, in einer der in § 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, übrigens in diesem Fall nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig fortbezahlt werden (vergl. § 9);
- 2) wenn der Versicherte Mitglied einer der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Krankenkassen wird.

§. 5.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflege-Versicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpflege-Versicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, und werden diese Personen, solange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 73 bezw. 132) eintraten, in diesem Bezirke zur Krankenpflege-Versicherung herangezogen.

Diejenigen Personen, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind der Versicherungskasse vom Ortsvorsteher zu überweisen.

Die Versicherung nach Maßgabe des Abs. 1 beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg.-Bl. S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Personen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenpflege-Versicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

Andererseits bleiben diejenigen Personen, welche auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dez. 1888, oder einer nach § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 132) erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde

oder einer andern Amtskorporation an ihrem Wohnort außerhalb des Oberamtsbezirks zur Krankenpflege-Versicherung beziehungsweise zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, insoweit dies der Fall ist, von der Beziehung zur Krankenpflege-Versicherung im Oberamtsbezirk Nagold während einer zeitweisen Beschäftigung von demselben frei.

§. 6.

Von der Verbindlichkeit der Krankenpflege-Versicherung anzugehören, sind befreit:

- 1) diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Kranken-Versicherung (§ 4 Abs. 2 des Reichs-Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) oder einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, §§ 73 und 74 des Reichs-Kranken-Versicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des § 75 des Reichs-Kranken-Versicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;
- 2) Betriebsbeamte, wenn sie nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Reichs-Kranken-Versicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

§. 7.

Wenn die in § 2 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Krankenpflege-Versicherung aus einem der in § 6 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben dem Ortsvorsteher den Nachweis der Voraussetzungen für diesen Befreiungs-Anspruch vorzulegen. Soweit die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hilfskasse in Anspruch genommen wird, ist auch der Nachweis zu liefern, daß diese Hilfskasse den Anforderungen des § 75 des Reichs-Kranken-Versicherungsgesetzes genügt (§ 6 der Min.-Verf. vom 4. Febr. 1889 Reg.-Bl. S. 17).

Der Ortsvorsteher hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen (§ 32).

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungs-Ansprüche ist Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 418) maßgebend. (Vergl. § 6 der Vollz.-Verf. vom 4. Februar 1889, Reg.-Bl. S. 17).

Wenn bei den nach § 7 von der Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Aenderung in den diese Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Verwaltungsausschuß sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls § 20 Anwendung findet.

§. 8.

Berechtigt der Krankenpflege-Versicherung freiwillig beizutreten sind:

- 1) Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Sitz im Oberamtsbezirk geliege

ist, sowie deren Ehefrauen und Kinder über 14 Jahre, soweit sie in diesen Betrieben beschäftigt sind und soweit sie nicht versicherungspflichtig sind.

- 2) Bedienstete der Gemeinden und Stiftungen des Oberamtsbezirks und der Amtskorporation Ragold.
- 3) Diensthöten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche sich zeitweise beschäftigungslos im Oberamtsbezirk aufhalten.

Diese Berechtigung der in Ziff. 2, 3 bezeichneten Personen fällt weg, wenn dieselben einer der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen angehören.

Die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Personen treten in das Versicherungsverhältnis dadurch ein, daß sie ihren Beitritt dem Ortsvorsteher der Gemeinde ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich erklären. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen Erkrankung erhalten sie hiedurch jedoch nicht.

§. 9.

Diensthöten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für welche die Krankenpflege-Versicherung nach § 2 eingetreten ist, bleiben, wenn sie aus dem ihre Versicherung begründenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheiden, insoweit versichert, als sie die verfallenden Versicherungsbeiträge je binnen einer Woche nach dem Fälligkeitstermin fortbezahlen und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks ihren Aufenthalt nehmen oder einer andern der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungsklassen beitreten.

§. 10.

Die Zulassung anderer als der in § 8 bezeichneten Personen zur freiwilligen Teilnahme an der Krankenpflege-Versicherung ist dem Verwaltungsausschuss vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind beim Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen und werden von letzterem mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

Die Versicherung dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem ihre Zulassung verfügt wird. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Aufnahme eingetretenen Erkrankung haben sie nicht.

§. 11.

Die Versicherung der in § 8 bezeichneten Personen erlischt:

- 1) durch Wegfall der Voraussetzungen ihres Beitrittsrechts,
- 2) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher ihres Wohnorts,
- 3) durch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach erfolgter Mahnung.

Die Versicherung der nach § 10 aufgenommenen Personen erlischt aus den in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem durch Kündigung seitens des Verwaltungsausschusses vom Ablauf des Zeitraums an, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist.

III. Leistungen der Versicherungskasse.

§. 12.

Den der Krankenpflege-Versicherung angehörenden Personen wird im Falle der Erkrankung während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen am Tage der Erkrankung an, gewährt:

- 1) von Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (vergl. § 13);
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem freie Verpflegung, in der Regel in einem Krankenhaus, nach näherer Bestimmung des § 14 oder in den Fällen des § 16 statt der freien Verpflegung ein Verpflegungsgeld.

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung durch Unfälle.

§. 13.

Die ärztliche Behandlung derjenigen erkrankten Mitglieder, welche noch erwerbsfähig sind, und derjenigen, welche auch bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit nicht in einem Krankenhaus verpflegt werden, erfolgt durch die von dem Verwaltungsausschuss aufgestellten Kassenärzte, bei welchen sie sich als Mitglieder der Krankenpflege-Versicherung auszuweisen haben. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur dann ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung

des Verwaltungsausschusses (§ 32) oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Der Arzt darf nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn der Zustand des letzteren demselben nicht gestattet, sich selbst zum Arzt zu begeben.

Wenn der Kassenarzt in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem die Verpflegung im Krankenhaus eintreten muß, so hat er den Kranken in das Krankenhaus zu verweisen.

Arzneien und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer, von dem Verwaltungsausschuss zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 14.

Den erwerbsunfähigen Kranken wird die freie Kur und Verpflegung in der Regel in den Krankenhäusern zu Ragold, Altensteig, Wildberg und Haiterbach gewährt.

Darüber, wo die Verpflegung im einzelnen Fall erfolgen soll, entscheidet die Distrikteinteilung. Dem Kranken ist eine entsprechende Anweisung auszustellen.

Die Verpflegung in diesen Krankenhäusern regelt sich nach den Statuten derselben.

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet, oder wenn die Verpflegung des Kranken im Krankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, oder wenn von der Verpflegung im Krankenhaus aus anderen Gründen ausnahmsweise Umgang genommen und nicht gemäß § 16 Verpflegungsgeld gewährt wird, so trägt der Verwaltungsausschuss für anderweitige Verpflegung des Kranken auf Kosten der Versicherungskasse Sorge.

§. 15.

Die Aufnahme des Erkrankten in die Krankenhäuser erfolgt durch den Verwalter gegen Vorlage der Anweisung des behandelnden Arztes und des Quittungsbuchs, wenn aus dem letzteren hervorgeht, daß der Erkrankte noch der Krankenpflege-Versicherung angehört und sonst kein Bedenken obwaltet. Andernfalls ist die Verfügung des Verwaltungsausschusses einzuholen. Wenn Gefahr auf Verzug ist, kann der Erkrankte auch in letzterem Falle vorläufig aufgenommen werden.

Die Kosten des etwa notwendigen Transport des Kranken in das Krankenhaus werden von der Versicherungskasse auf Anweisung des Verwaltungsausschusses bezahlt.

§. 16.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 17 findet eine Verweisung derjenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in die Krankenhäuser gegen ihren Willen nicht statt. Gehen sie nicht in die Krankenhäuser, so haben sie keinen Anspruch auf freie Verpflegung oder auf Ersatz der Kosten ihrer Verpflegung, sondern erhalten im Fall der Erwerbsunfähigkeit nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses und außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung ab das in Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 16. Dezbr. 1888 festgesetzte tägliche Verpflegungsgeld von 30 \mathcal{M} . Der Betrag dieses Verpflegungsgelds wird jeweils im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Auszahlung des Verpflegungsgelds erfolgt durch den Ortsvorsteher, welcher die Beiträge für das erkrankte Mitglied vereinnahmt oder zuletzt vereinnahmt hat, je am Samstag für die vorangegangene Woche gegen Vorlage eines vom Kassenarzt auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Tage einschließlich der Sonn- und Feiertage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein müssen.

§. 17.

Der Verwaltungsausschuss kann jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus verweisen, nicht nur, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder dessen Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, sondern auch dann, wenn er es aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Wer sich in diesen Fällen der Verpflegung im

Krankenhaus entzieht, hat keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der Versicherungskasse.

§. 18.

Von jeder Erkrankung, wegen deren Verpflegungsgeld in Anspruch genommen wird, hat der Erkrankte spätestens am zweiten Tag mündlich oder schriftlich dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher für ihn die Beiträge bezahlt werden, Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen, welche letzterer den Erkrankten an den Kassenarzt zu verweisen, damit derselbe den Erkrankten in Behandlung zu nehmen und zu geeigneter Zeit den Krankenschein auszustellen hat. (§ 16 Abs. 2.)

Ebenso hat er Anzeige zu erstatten, sobald sich sein Zustand so ändert, daß das Verpflegungsgeld nicht mehr beansprucht werden kann.

Der die Erkrankungsanzeige empfangende Ortsvorsteher hat die Kontrolle des Kranken in der Weise auszuüben, daß er auf die Erkrankungs-Anzeige hin baldmöglichst und sobald in geeigneten Zwischenräumen den Krankgemeldeten besucht oder besuchen läßt. Dies kann jedoch unterbleiben, wenn der Erkrankte nach Erklärung des Arztes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Wenn der Ortsvorsteher die Wahrnehmung macht, daß einer der in § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, oder wenn er Grund zu der Annahme hat, daß der Krankgemeldete nicht oder nicht mehr erwerbsfähig ist, so hat er dem Verwaltungsausschuss sofort Anzeige zu erstatten und dessen Verfügung darüber einzuholen, ob der Kranke in das Krankenhaus zu verweisen ist, beziehungsweise ob und inwieweit das Verpflegungsgeld entzogen werden solle.

Wenn der Kassenarzt eine derartige Wahrnehmung macht, hat er hiervon sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten.

IV. An- und Abmeldungen.

§. 19.

Jede nach §. 2 Ziff. 1—5 versicherungspflichtige Person ist, sofern dieselbe nicht nach Art. 6 des Gesetzes bzw. § 5 des Statuts der Krankenpflege-Versicherung überwiesen ist, von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn sofort spätestens am 3. Tage nach Beginn ihrer Beschäftigung beziehungsweise Eintritt in das Dienstverhältnis bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsorts (vergl. § 1 Abs. 2) anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden.

Soweit innerhalb der bezeichneten Frist eine Anmeldung der Beschäftigung oder des Dienstantritts dieser Personen bei der Ortspolizeibehörde nach § 3 der K. Verordnung vom 6. August 1872 (Reg.-Bl. S. 275) oder eine Anmeldung des Austritts aus der Beschäftigung oder dem Dienstverhältnis auf Grund einer nach Art. 20 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 116) erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift erfolgt ist, gilt diese Anmeldung zugleich als An- bzw. Abmeldung im Sinne des Absatz 1.

Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen bei der Krankenpflegeversicherung dürfen auch dann nicht unterlassen werden, wenn diese Personen der Krankenpflege-Versicherung bereits angehören oder wenn sie nach § 6 die Befreiung von der Krankenpflege-Versicherung beanspruchen. Dieser Anspruch ist zutreffenden Falls bei der Anmeldung geltend zu machen.

Wenn versicherungspflichtige Personen von der Heranziehung zur Krankenpflege-Versicherung befreit worden sind, der Befreiungsgrund aber später wegfällt, so sind dieselben längstens binnen acht Tagen von letzterem Zeitpunkt ab zur Krankenpflege-Versicherung anzumelden.

In gleicher Weise hat die Anmeldung von solchen Änderungen in der Beschäftigung zu erfolgen, welche von Einfluß auf die Höhe der Beiträge sind.

§. 20.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflege-Versicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubezahlen. Außerdem zieht die Versäumnis der An- und Abmeldung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 \mathcal{M} nach sich.

§. 21.

Die in § 2 Ziff. 5 bezeichneten Personen haben sich selbst binnen einer Woche nach Eintritt der Voraussetzungen ihrer Versicherungspflicht bei dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts zur Krankenpflege-Versicherung anzumelden.

V. Beiträge.

§. 22.

Für die Krankenpflege-Versicherung sind nachstehende Beiträge zu entrichten:

- 1) für männliche erwachsene Arbeiter für den Monat 60 f
 - 2) für erwachsene Arbeiterinnen für den Monat 50 f
 - 3) für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) u. Lehrlinge für den Monat 50 f
 - 4) für männliche Diensthöten für den Monat 60 f
 - 5) für weibliche Diensthöten für den Monat 50 f
 - 6) für die in der Hausindustrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§ 2 Ziff. 5) für den Monat 60 f
 - 7) für die nicht unter Ziffer 1—6 fallenden Personen für den Monat 60 f
- beziehungsweise 50 f

§. 23.

Die Beiträge sind im Voraus je am Beginn des Monats zu bezahlen.

Wer in der Zeit bis zum 15. des einzelnen Monats einschließlich in ein Arbeits-Verhältnis eintritt, hat den Beitrag für den ganzen Monat zu bezahlen; wer nach dem 15. des einzelnen Monats eintritt, ist für den betr. Monat beitragsfrei.

Eine teilweise Rückerstattung der Beiträge wegen Aufhörens der Versicherung innerhalb des betreffenden Zeitraums (vergl. §§. 4 u. 11) findet nicht statt.

Wenn ein Versicherter während der Beitragsperiode aus der Versicherung ausgeschieden ist und derselbe innerhalb der gleichen Beitragsperiode wieder in die Versicherung eintritt, findet für diesen Zeitraum eine weitere Beitragsleistung nicht statt.

§. 24.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 25 an den durch §. 23 bezeichneten Terminen die Beiträge für die §. 2 Ziff. 1, 2, und 3. bezeichneten, von ihnen beschäftigten Versicherten zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten (nicht auch bei einer späteren) Bezahlung in Abzug zu bringen.

Höhere als die hiernach zulässigen Lohnabzüge sind nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes strafbar.

§. 25.

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche nach §. 5 der Krankenpflege-Versicherung überwiesen sind, haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen.

Soferne sie aber bei einem Arbeitgeber im Lauf des Monats wenigstens 14 Tage lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hiervon längstens binnen 1 Woche nach Ablauf des Monats dem Ortsvorsteher des Wohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer der Beschäftigung Anzeige zu erstatten und auf Anweisung des Ortsvorstehers ein Drittel der auf diesen Zeitraum treffenden Beiträge zu leisten. Dieser Betrag wird dem Versicherten auf den nächstverfallenden Beitrag angerechnet.

§. 26.

Die keinen Lohn beziehenden Lehrlinge (§. 2 Ziff. 4) die in der Hausindustrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§. 2 Ziff. 5) und die freiwillig versicherten Personen (§§. 8—10) haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig die Zahlung der Beiträge übernimmt.

§. 27.

Während der Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit fällt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen hinweg und zwar in der Weise, daß wenn die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit am 1. des Monats nach ärztl. Attest vorliegt, für den betreffenden Monat überhaupt kein Beitrag zu bezahlen ist.

§. 28.

Der Ortsvorsteher läßt je an den in §. 23 bezeichneten Zahlungsterminen die fälligen Beiträge von den Zahlungspflichtigen einziehen.

In den Fällen des §. 9 haben diejenigen, welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, diese Beiträge dem Ortsvorsteher selbst zu überbringen.

§. 29.

Für jeden Versicherten wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck der wesentlichsten Bestimmungen dieses Statuts unentgeltlich ausgefertigt. Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist von dem mit der Einziehung Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittieren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist das Quittungsbuch von letzterem bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenunterstützung auszuhändigen.

§. 30.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflege-Versicherung werden getrennt von allen anderen Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation verrechnet.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Amtskorporation.

Die Kasse- und Rechnungsführung ist Obliegenheit des Oberamtspflegers.

§. 31.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden insoweit zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, bis dieser höchstens das Doppelte des Betrags der durchschnittlichen jährlichen Ausgabe für die in §. 12 bezeichneten Leistungen der Versicherungskasse erreicht hat. Ergeben sich auch dann noch dauernd weitere Ueberschüsse, so werden die Beiträge herabgesetzt.

Reichen die Einnahmen der Krankenpflege-Versicherung und ihr Reservefonds zur Deckung der Ausgaben derselben nicht aus, so sind aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehalten, deren späteren Erlasses zu leisten.

§. 32.

Der Sitz der Verwaltung der Krankenpflege-Versicherung ist in Nagold.

Die Verwaltung ist einem Verwaltungs-Ausschuß übertragen. Derselbe besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus vier von der Amts-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitgliedern und dem Oberamtspfleger. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Amts-Versammlung bestimmt.

Hierzu treten als außerordentliche Mitglieder zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Diensthöten, ein Vertreter der Arbeitgeber derselben, und ein Vertreter der in §. 2 Ziff. 5 bezeichneten Versicherten. Diese außerordentlichen Mitglieder werden von der Amts-Versammlung je auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar der Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber nach Vernehmung des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirks-Vereins.

Von den ordentlichen Mitgliedern hat jedes eine Stimme, der Vorsitzende stimmt mit ab und im Falle der Stimmengleichheit ist seine Stimme die entscheidende. Die außerordentlichen Mitglieder haben eine beratende Stimme.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

§. 33.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat die Geschäfte dieser Versicherung insoweit zu besorgen, als nicht die Zuständigkeit der Amts-Versammlung oder der Ortsvorsteher durch dieses Statut vorbehalten ist.

Derselbe setzt die für die Kur und Verpflegung an die Krankenhäuser zu bezahlenden Vergütungen fest.

Die von ihm innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation.

Geschäfte, welche eine kollegiale Beratung nicht erfordern, werden von dem Vorsitzenden erledigt.

§. 34.

Der Amts-Versammlung ist vorbehalten: die Aenderung von Bestimmungen dieses Statuts, die

Bechlussfassung über das Ergebnis der Jahresabschlüsse der Rechnung und die Festsetzung von Gebühren für die Vornahme der Geschäfte der Krankenpflege-Versicherung.

Auch ist die Amts-Versammlung befugt, die Verwaltung in allen Beziehungen zu kontrollieren und dem Verwaltungs-Ausschuß innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§. 35.

Die Ortsvorsteher führen auf Grund der den Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen über den Ein- und Austritt von Arbeitern und Diensthöten, der gemäß §. 19 ihnen zugehenden Anmeldungen und etwaiger weiterer amtlicher Wahrnehmungen Verzeichnisse über die bei der Krankenpflege-Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts beteiligten Personen. Die Formulare hierzu werden von der Oberamtspflege geliefert.

Sie haben darüber zu wachen, daß alle zur Teilnahme an dieser Versicherung verpflichteten Personen zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Je zu den Fälligkeitsterminen haben sie die Beiträge von den Zahlungspflichtigen beziehungsweise deren Arbeitgebern und Diensthöten einzuziehen zu lassen.

Die vereinnahmten Beiträge sind je binnen 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin nebst einem Verzeichnis über etwaige Rückstände der Oberamtspflege einzusenden.

Mit Genehmigung des Oberamts können die Obliegenheiten des Ortsvorstehers in Bezug auf die Geschäfte für die Krankenpflege-Versicherung ganz oder zum Teil durch den Verwaltungs-Ausschuß andern Gemeindebeamten oder sonstigen Personen übertragen werden.

§. 36.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft. Aenderungen desselben bedürfen der Genehmigung der K. Kreisregierung.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Herrenberg, 23. April. (Corresp.) Gestern fand in Affstätt eine Plenarversammlung des landwirtschaftl. Vereins statt, wobei der Vorstand Oberamtmann Böcker einen Vortrag über Feldbereinigung hielt, der allgemeinen Anklang fand. Nachher wurde der Teil der Markung, auf dem eine Feldbereinigung bereits ausgeführt ist, besichtigt. Unberhöhlen drückte jeder Anwesende, auch wenn er bisher Gegner eines solchen Unternehmens war, seine Freude über diese schöne Feldeinteilung mit den zweckmäßig geformten Grundstücken aus. Es ist zu hoffen, daß in der Mehrzahl der Gemeinden des Bezirks Bereinigungen zur Durchführung kommen.

Sulz, 18. April. In dem Vertrag, den die württ. Regierung mit dem Bohrunternehmer Brattig von Hannover behufs Bohrungen nach Steinkohle abgeschlossen hat, ist eine Tiefe von 700 Meter festgesetzt worden. Diese Tiefe wurde heute nach 10monatlicher Arbeit erreicht. Da sich aber der Bohrer immer noch im Tolliegenden befindet und erst nach Durchbohrung dieser Schichte auf die Steinkohlenformation stoßen würde, so wird sich unsere Regierung auf eine Fortsetzung der Bohrungen einlassen müssen.

Marbach, 17. April. Betreffs der Mitteilung über das Defizit des Kassiers der Gewerbebank schreibt man jetzt, daß es sich um eine Kreditüberschreitung des Kassiers handelt, für welche die Bank im vollen Betrag dadurch gesichert ist, daß sie dessen ganzes Geschäft übernommen hat. Die Aufregung, die sich beim Bekanntwerden des Falles gezeigt hat, hat sich gelegt, da die Genossenschaftler keinen Schaden erleiden werden.

München, 18. April. Heute hat der Prinzregent an den 12 ältesten Männern des Königreiches, lauter würdigen, meistens sehr armen Greisen, eigenhändig die Zeremonie der Fußwaschung vollzogen. Später fand eine Festtafel statt.

Wie der „Münch. Allg. Ztg.“ gemeldet wird, wird sich der Kaiser auf seiner Reise nach England in einen deutschen Hafen auf der Kaiser-Yacht „Hohenzollern“ einschiffen, welche zwei deutsche Schwadern geleiten werden.

Weitere Tages-Neuigkeiten und Inserate folgen in einer Beilage.

Verantwortlicher Redaktor: Steinwandel in Nagold. Druck und Verlag der G. W. Jäger'schen Buchhandlung in Nagold.



Altensteig Stadt.
**Stangen- & Brennholz-
Verkauf**

am Mittwoch den 1. Mai d. J.,
nachmittags 2 Uhr
im Gasthaus zum grünen Baum hier
aus Stadtwald Markhalde Abt. 1:
591 Stüd Derbstangen,
468 „ Hopfenstangen,
185 „ Reistangen,
3 Km. tann. Scheiter,
224 „ „ Prügel,
88 „ Anbruchholz,
4 „ „ Reispügel.
Den 22. April 1889.
Stadtschultheißenamt.
Welfer.

Sindlingen.
Holz-Verkauf.

Freitag den 26. April,
vormittags 10 Uhr
im Hofammerwald Hubholz: 3 Eichen
I. II. u. III. Klasse mit 7,31 Jm.,
4 Buchen mit 0,77 Jm., 211 Nadel-
holzstämmen II. III. IV. u. V. Klasse
mit 88,52 Jm., 10 Säglöge II. und
III. Kl. mit 4,12 Jm., 77 tannene
Derbstangen, 93 Km. Nadelholz-Schei-
ter und Prügel, 2600 dto. Wellen.
K. Hofameralamt Stuttgart.

Hohdorf,
Oberamts Forb.

Eichen-Glanzrindenverkauf.

Am Mittwoch den 1. Mai d. J.
vormittags 11 Uhr, werden auf hie-
sigem Rathaus aus ca. 14 Morgen
Laubwald in Abt. 13 und 14 in der
Hölzer das Ergebnis der eichenen
Glanzrinde versteigert, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Den 23. April 1889. Gemeinderat.
Vorstand Raß.

Affstätt,
Oberamts Herrenberg.

Stammholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 1. Mai kommen
im hiesigen Gemeindefeld Distrikt vor-
derer Brand von vormittags 10 Uhr
an zum Verkauf:

36 größere und kleinere Eichen, 30
bis 71 Cm. Durchmesser, zusammen
50 Festmeter, 18 Buchen, 18—55
Cm. Durchmesser mit 5 Jm., 21
Birken, 19—34 Cm. Durchmesser
mit 6 Jm., 9 Aspen, 23—36 Cm.
Durchmesser mit 3 Jm., 41 sichte
und forchene Säg- und Baustämmen,
18 bis 44 Cm. Durchmesser mit
25 Jm. Reihgehalt.

Zusammenkunft im Schlag in der
Nähe des Ruppinger-Sulzer Wegs.
Liebhaber hiezu sind eingeladen.
Waldmeisteramt.

Hof Jaselstall,
Ein jüngerer

Ziegler

kann sogleich eintreten bei
Ziegler Müller.

Oberjettingen,
100 Jtr.

Wiesenheu,

60 Jtr.

Haferstroh

verkauft

J. Fleischt.

Visitenkarter

fertigt

W. B. Kaiser.

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Altensteig Stadt.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die bei Erbauung eines neuen Wohnhauses für Holzhändler Braun
hier vorkommenden

**Grab- und Chaussierungs-, sowie
Maurer- & Steinhaner-Arbeiten**

sollen im Submissionsweg in Afford vergeben werden.
Lufttragende Akfordanten wollen ihre Offerte mit entsprechender Aufschrift
versehen und den Abtrieb in Prozenten des Voranschlags ausgedrückt, bis zum
Samstag den 27. d. Mts.,
nachmittags 5 Uhr

dem Unterzeichneten übergeben, bei dem auch Zeichnungen, Ueberschlag und Be-
dingungen von **Mittwoch den 24. d. Mts. an** zur Einsicht aufgelegt sind.
Den 24. April 1889.

R. Moser, Stadtbaumeister.

Regold.
**Jacken, Mantelets,
Regenmäntel**
Tricot-Tailen
in großer Auswahl
empfehlst billigst
M. Martin,
Putzgeschäft.

Regold.
**Swigen und dreiblättrigen
Kleesamen,**
von Seide gereinigt.
Bedderleskleesamen, Wicken,
in bester feinsäufiger Ware empfehlst billigst
J. A. Scholder.

Regold.
Stroh-Hüte
in den neuesten Fassonen für Herren und Knaben,
ebenso garnierte
Mädchen- und Frauen-Hüte
in großer Auswahl und billigsten Preisen bei
Chr. Raaf.

Privatpoliklinik in Stuttgart.
Erfolgreiche Behandlung aller Krankheiten event. auch brieflich. Keine
Berufshinderung. Diplomirte Aerzte. 2500 Heilungen, wie amtlich beglau-
bigt. Broschüre: „Behandlung und Heilung von Krankheiten“ gratis.
Sprechstunden! Jeden Sonntag, Montag und Dienstag von morgens
9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr.
Man adressiere: An die Privatpoliklinik in Stuttgart, Alleenstraße 11.

**Welschkorn,
Welschkornmehl,
Gerstensenfutttermehl**
empfehlst billigst
J. A. Scholder.

Bei geeigneter Witterung besorge
auch heuer das
Walzen der Frühjahrsaat
und wollen Bestellungen in Wälde ge-
macht werden.
Christ. Schöon.
vorrätig bei Obigem.

Altensteig.
Lehrergesangverein
Samstag d. 27. April.
Schittenhelm.

Regold.
**Städtisches
Feuerlöschkorps.**

Am Mittwoch den 1. Mai d. J.,
nachmittags 1 Uhr rücken sämt-
liche feuerwehrpflichtige Mannschaften
zur diesjährigen Frühjahrs-Hauptprobe
aus und haben sich dieselben einschließ-
lich der Feuerreiter, Wasser- u. Ret-
tungsfuhrwerke, auf das gegebene Sig-
nal in voller Ausrüstung und mit den
betr. Armbändern versehen, im Auf-
schritt auf ihren Sammelplätzen einzu-
finden und sich zur Verfügung ihrer
Führer zu stellen.

Nach der Probe findet eine Corps-
musterung durch den Herrn Bezirks-
feuerlöschinspektor und hieran anschlie-
ßend für die freiwillige Feuerwehr eine
Corpsversammlung statt.

Wer bei der Uebung ohne ganz trif-
tige schriftl. Entschuldigung fehlt, oder
wer ordnungswidrig, namentlich auch
ohne Armband erscheint und seinem
Vorgesetzten gegenüber unbotsmäßig
sich betragt, wird mit den gesetzl. Stra-
fen gerügt.

Das Kommando.

Regold.
Logis zu vermieten.

Mein oberes Logis, bestehend aus
drei ineinandergehenden Zimmern, Küche,
Laden, Werkstatt, geschlossene Bühnen-
kammer und Holzplatz, habe ich bis
Jakobi zu vermieten.

Louis Schlotterbeck, Seiler.

Regold.
Ein kräftiges
Mädchen

nicht unter 16 Jahren, welches im
Haus- und Feldgeschäft bewandert ist,
kann sogleich bei hohem Lohn und gu-
ter Behandlung eintreten — bei wem?
sagt die Redaktion.

Regold.
Ungefähr 2 Wagen
Dung
hat zu verkaufen — wer? sagt
die Redaktion.

Regold.
Gegen gesetzliche Sicherheit werden
1000 Mark
ausgeliehen. Nähere Auskunft erteilt
die Redaktion.

Regold.
Ein heizbares
Zimmer
hat sogleich zu vermieten
Wilh. Benz, Dreher.

Gestorben:
Den 21. April: Johannes, Kind des
Christian Bentler, Schneidermeisters,
1 J. 7 Monat 4 T. alt. Den 23.
April: Albert Heinrich, Kind des Al-
bert Stockinger, Adlerwirts, 5 Mon.
14 T. alt; Beerbigung den 25. April,
nachm. 4 Uhr. Den 24. April: Emma
Maria, Kind des Wilhelm Gauß,
Schlossermeisters, 4 Jahr alt; Beerbi-
gung den 26. April, nachm. 1 Uhr.